

# **Statuten**

## **1. Name und Sitz**

- Art. 1 Der "Bowlingclub Capital Strikers Bern" ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. und ist am 25. Mai 2005 gegründet worden.
- Art. 2 Alle nachfolgenden Bezeichnungen gelten sowohl für weibliche wie männliche Personen.
- Art. 3 Der "Bowlingclub Capital Strikers Bern" ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 4 Der Vereinssitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

## **2. Zweck**

- Art. 5 Der Vereinszweck des "Bowlingclub Capital Strikers Bern" ist die Pflege und Förderung des Amateur-Bowlingsports. Der Kauf von Lizenzen und somit die Teilnahme an Liga-Spielen, Meisterschaften, nationalen und internationalen Turnieren wird nicht vorgeschrieben, jedoch durch den Club unterstützt.
- Art. 6 Der "Bowlingclub Capital Strikers Bern" ist der Sektion Bern des Schweizerischen Bowlingverbandes (Swiss Bowling) angeschlossen und anerkennt die Statuten beider Organe.

## **3. Vereinsjahr**

- Art. 7 Das Vereins- und Mitgliedsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

## **4. Mitgliedschaft**

- Art. 8 Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern, die den Vereinsstatuten unterstellt sind.
- Art. 8a Aktivmitglieder nehmen in der Regel wöchentlich an einem oder mehreren Trainings teil und sind Inhaber einer BBS-Lizenz oder der BBS-Clubkarte. Sie beteiligen sich aktiv am Clubleben und melden sich bei Verhinderung mindestens 24 Stunden vor Trainingsbeginn beim Sportchef ab, ansonsten sie für Bahnkosten haftbar gemacht werden können.

Passivmitglieder nehmen in der Regel nicht an den Trainings teil. Wenn eine Teilnahme erwünscht ist, muss dies mindestens drei Tage zum voraus dem Sportchef zwecks Bahnreservierung gemeldet werden. Passivmitglieder besitzen weder die BBS-Lizenz noch die BBS-Clubkarte und haben somit seitens des Clubs kein Anrecht auf reduzierte Spielpreise.

- Art. 9 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch hin. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- Art. 10 Die Mitgliedschaft beginnt mit Entrichten des Mitgliederbeitrages. Für das angebrochene Mitgliedsjahr ist der vollständige Beitrag zu entrichten.
- Art. 11 Der Beschluss des Vorstands über die Annahme oder Ablehnung des Gesuchs muss vom Vorstand nicht begründet werden.
- Art. 12 Austritte müssen schriftlich erfolgen und sind dem Präsidenten zukommen zu lassen. Austritte erfolgen jeweils per Ende des laufenden Monats.
- Art. 13 Bei Austritt besteht kein Anspruch auf eine Rückzahlung der bereits bezahlten Mitgliederbeiträge oder auf das Vereinsvermögen.

## 5. Organe

### Art. 14 **Generalversammlung**

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Die Generalversammlung findet spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vereinsjahres statt, wird durch den Vorstand einberufen und ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Ueber Sanktionen bei unentschuldigter Abwesenheit entscheidet der Vorstand.
- c) Die Einladung muss spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung erfolgen. Entschuldigungen bei Nicht-Teilnahme sind dem Vizepräsidenten/Sportchef einzureichen.
- d) Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder.
- e) Aktivmitglieder können Anträge an die Generalversammlung stellen. Diese müssen bis zum Ende des jeweiligen Vereinsjahres schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

f) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Begehren eines Vorstandmitglieds oder durch einen Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden. Über den Termin entscheidet der Vorstand.

#### Art. 15 **Vorstand**

a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten/Sport-chef, dem Sekretär und dem Kassier.

b) Bei Stimmgleichheit im Vorstand hat der Präsident den Stichentscheid.

c) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

d) Die Demission eines Vorstandsmitglieds kann nur auf eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung hin erfolgen und muss dem Vorstand bis zum Ende des Vereinsjahres mitgeteilt werden.

e) Der Vorstand des "Bowlingclub Capital Strikers Bern" findet sich mindestens quartalsweise zu einem Meeting zusammen. Dieses wird durch den Präsidenten einberufen.

#### Art. 16 **Revisor**

a) Zur Prüfung der Vereinsbuchhaltung wählt die Generalversammlung einen Revisor sowie einen Ersatz. Diese haben an der Generalversammlung über die Revision Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

b) Im Jahresturnus scheidet der erste Revisor aus, der Ersatzrevisor rückt nach. Ein ausscheidender Revisor kann sofort wieder als Ersatzrevisor gewählt werden.

c) Die Revisoren dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand ausüben.

### **6. Beiträge und Gebühren**

Art. 17 Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 18 Das Nichtbezahlen der geschuldeten Beiträge bis zum Stattfinden der Generalversammlung hat den Ausschluss durch die Generalversammlung zur Folge.

Art. 19 a) Der Beitrag an die Berner Bowling Sektion wird durch den Verein getragen.

b) Lizenzgebühren gehen zulasten des Aktivmitglieds.

Art. 20 Mitglieder unter 18 Jahren bezahlen 50 % des Aktivmitglied-Beitrages.

Art. 21 Der Vorstand kann ohne Genehmigung der Generalversammlung über einen Betrag von CHF 1'000 frei verfügen, den er für Zwecke im Interesse des Vereins einsetzt.

Art. 22 Der Kassier zeichnet mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweit.

## **7. Schlussbestimmungen**

Art. 23 Die Auflösung des "Bowlingclub Capital Strikers Bern" kann nur an einer ausserordentlichen GV beschlossen werden die speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Dies kann in den folgenden Fällen eintreten:

- Der Vorstand kann nicht mehr statutengemäss gebildet werden
- Zahlungsunfähigkeit des "Bowlingclub Capital Strikers Bern"

Art. 24 Die Liquidierung erfolgt durch den amtierenden Vorstand. Bestehendes Vermögen wird unter den Aktivmitgliedern zu gleichen Teilen verteilt.

Art. 25 Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **8. Allgemeines**

Art. 26 Im allgemeinen gelten die Regeln und Bestimmungen der Berner Bowlingsektion BBS und der Swiss Bowling.

Im Namen des Vereins

- Unterschrift des Vorstands -